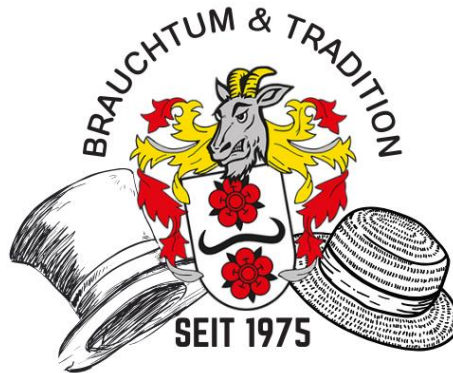


Kerwe- und Heimatverein Hemsbach e. V.



als
Kerweausschuss im Verkehrsverein und Kerweverein seit 29.01.1975
Eingetragen in das Vereinsregister am 13.03.1987
Satzungsänderung eingetragen am 26.06.1996
Neufassung der Satzung beschlossen am 27.02.2009
Anpassung der Satzung am 19.04.2024

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kerwe- und Heimatverein Hemsbach e.V.“, Er hat seinen Sitz in 69502 Hemsbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Organisation und Ausrichtung der Hemsbacher Kerwe und die Pflege und Förderung des örtlichen Brauchtums sowie die Heimatpflege im örtlichen Bereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation der Hemsbacher Kerwe im Sinne des traditionellen Brauchtums, insbesondere dadurch, dass den örtlichen Vereinen auch in Zukunft die Möglichkeiten erhalten bleiben, den traditionell tragenden Kern der Kerwe, nämlich die Straußwirtschaften, in Eigenverantwortung zu organisieren. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch die Pflege und Sammlung von Brauchtumsgegenständen sowie durch die Pflege der örtlichen Mundart (Kerwerede) verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Hemsbach für gemeinnützige, das örtliche Brauchtum fördernde Zwecke übergeben werden.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sollen sich aktiv bei der Ausrichtung der Kerwe, der Pflege des Brauchtums und in der Vereinsführung beteiligen. Daneben sollen die Mitglieder den Verein und dessen Aufgaben fördern. Personen, die die Zwecke des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angaben des Namens, Standes, Alters, der Wohnanschrift und einer gültigen Kontoverbindung schriftlich gemäß § 126 I BGB oder in elektronischer Form (Textform genügt) einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Mitglieder können auch Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Bei Vereinen, Verbänden und Körperschaften muss der schriftliche Aufnahmeantrag auch den Namen und die Anschrift des gesetzlichen Vertreters und den Sitz enthalten. Nr. 1 gilt sinngemäß.

3. Mit dem Antrag erkennen die Bewerber für den Fall ihrer Aufnahme die Satzung an. Änderungen der Angaben nach Nr. 1 und 2 sollen unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form (Textform genügt) mitgeteilt werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Organisation der traditionellen Hemsbacher Kerwe, die Pflege des örtlichen Brauchtums, der Mundart sowie die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben

in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes natürlicher Personen ist nicht zulässig.

3. Bei Vereinen und Körperschaften wird das Stimmrecht von einer delegierten Person ausgeübt.

4. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen ihr Stimmrecht und Antragsrechte erst nach einer Probezeit von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags.

§ 7 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über Beitragsstundung oder Beitragserlassung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod. Bei Vereinen, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erlischt die Mitgliedschaft bei deren Erlöschen.

2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich gemäß § 126 I BGB oder in elektronischer Form (Textform genügt).

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt unter den Voraussetzungen des § 7 Nr. 2. Satz 2.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

1. der Vorstand und

2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden¹
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassier
- e. dem Chronisten
- f. dem Pressewart
- g. dem Zeugwart
- h. den maximal zehn Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung oder Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Chronist, der Zeugwart und die Beisitzer werden in geraden Kalenderjahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Pressewart werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Bringt das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dieses System durcheinander, so beträgt die Amtszeit bei Ergänzungswahlen ausnahmsweise die Dauer von einem Jahr.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand aus der Reihe der volljährigen Mitglieder zu ergänzen.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

2. Die Vertretungsmacht des 1. und des 2. Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 500,00 für den Einzelfall verpflichten unter dem Namen des Vereines nicht nur von einem der vertretungsbefugten Vorsitzenden, sondern von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit

¹ Soweit vorliegend personenbezogene Bezeichnungen in der grammatikalisch männlichen Form verwendet werden, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf Personen jeglichen Geschlechts.

einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Vorstand kann mit der Durchführung seiner Beschlüsse geeignete Personen beauftragen.

3. Über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung soll ein Protokoll gefertigt werden, das in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden soll.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten oder spätestens zu Beginn des zweiten Quartals des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, indem Termin, Ort, Uhrzeit und die Tagesordnung durch Beschluss festgelegt werden. Die Einladung muss neben der Tagesordnung auch auf das Antragsrecht der Mitglieder hinweisen und muss einen Tagesordnungspunkt "Anfragen, Anregungen und Vorschläge" enthalten.

2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich § 126 I BGB oder in elektronischer Form (Textform genügt) erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

3. Die vollständige Einladung zu der Mitgliederversammlung soll daneben unverzüglich auch im Internet veröffentlicht werden. Erfolgt eine Veröffentlichung im Internet nicht oder ist diese fehlerhaft oder unvollständig, so hat dies keinerlei Rechtsfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt werden soll.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen darf nur schriftlich geladen werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Beitragsordnung, die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von 2 Kassenprüfern, wobei jeweils im Wechsel jährlich ein Prüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird, Satzungsänderungen, Beiträge und Gebühren, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder nach § 16 und die Auflösung des Vereines.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit finden im Falle einer Personalwahl Stichwahlen statt. Bei Beschlüssen über die Änderung der

Satzung und die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Eilantrag auch ohne Fristwahrung abgestimmt werden kann.

§ 17 Ordnungen und Einsetzung von Ausschüssen

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich selbst, mit absoluter Mehrheit, eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung.

2. Der Vorstand ist berechtigt, mit absoluter Mehrheit weitere Ordnungen z.B. Ehrungsordnung und Trachtenordnung, zu erlassen. Die Ordnungen sollen der Satzung als Anhang beigefügt werden.

3. Zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit Ausschüsse für spezielle Aufgaben wie z.B. Ehrenausschuss, Trachtenausschuss, Ausschuss „Kerweredd“, und Vergnügungsausschuss einsetzen. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Der Vorstand kann auf Ausschüsse das Recht, eine Ordnung für den jeweiligen Ausschuss zu erlassen, übertragen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln der § 13 und 14 beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Vor Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

§ 19 Gleichberechtigung

Soweit vorliegend in der Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der grammatikalisch männlichen Form verwendet werden, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf Personen jeglichen Geschlechts. Dies gilt insbesondere für die Vereinstitel- und ämter.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht. Der Vorstand verpflichtet sich in diesem Fall, die unwirksame Regelung durch eine neue Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Lücke in dieser Vereinssatzung bestehen sollte.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 15 Nr. 2 beschlossen. Die Satzung tritt in Kraft, sobald diese im Vereinsregister eingetragen worden ist.

1. Vorsitzender Patrick Gauch

2. Vorsitzende Birgit Kroll

Kassier Helmut Gräber

Schriftführerin Elena Marek

Hemsbach, den 19.04.2024

Kerwe- und Heimatverein Hemsbach e.V.